

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH
Siebengebirgsstraße 152
53229 Bonn

Name
Herr Althaler
Telefon
089 2162-2427
Telefax
089 2162-2370
E-Mail
Alexander.Altthaler@
stmwivt.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Herr Kielhorn
28.03.2007

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
VII/3 -- 7999/51/41

München,
13.03.2009

Genehmigung zum Betreiben einer öffentlichen Eisenbahninfrastruktur nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); Eisenbahnstrecke Passau – Waldkirchen – Freyung (Iltalbahn)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 28.03.2007 erlasse ich folgenden

Bescheid:

I.) Ich erteile der Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) die Genehmigung zum Betreiben der öffentlichen Eisenbahnstrecke

Passau (a.) – Waldkirchen – Freyung (Iltalbahn).

Die Genehmigung umfasst die Haupt- und Nebengleise der Nebenbahn zwischen der Eisenbahninfrastrukturgrenze zur DB Netz AG bei Strecken-km 3,074 und dem Bahnhof Freyung, einschließlich aller be-

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Prinzregentenstr. 24, 80538 München
Öffentliche Verkehrsmittel: U4, U5 (Lehel); 17, 100 (Nationalmuseum/Haus der Kunst)

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de



- 2 -

stehenden und künftigen Betriebsanlagen, soweit sie der Strecke zuzuordnen sind und der Betrieb einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Die in das Stellwerk der DB Netz AG im Bahnhof Passau Hbf eingebundenen Anlagen der Leit und Sicherungstechnik, insbesondere das Einfahrsignal H 493, das dazu gehörende Vorsignal, die Achszähler und die Zugbeeinflussungseinrichtungen an den genannten Signalen, verbleiben im Verantwortungsbereich der DB Netz AG.

II.) Sie haben die Kosten des Verfahrens in Höhe von 1.500,- Euro zu tragen; Kostenrechnung wird nachgereicht.

Ich erteile die Genehmigung mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Genehmigung gilt bis zum 1. März 2059.
2. Alle Änderungen, welche die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 AEG betreffen, müssen Sie der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitteilen. Sie müssen dort jährlich und unaufgefordert den aktuellen Jahresabschluss Ihres Unternehmens vorlegen.

Gründe:

Die Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH (RSE) beabsichtigt, die Eisenbahnstrecke Passau – Waldkirchen – Freyung (Nebenbahn im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, EBO) als öffentliche Eisenbahninfrastruktur zu betreiben. Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig (§ 6 AEG), zuständige Genehmigungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Gemäß § 6 Abs. 2 AEG in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (EBZugV) wird die Genehmigung auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller als Unternehmer finanziell leistungsfähig ist und darüber hinaus der Unternehmer bzw. die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig und fachkundig sind und damit die Gewähr für eine sichere Betriebsführung bieten.

Die Genehmigung wird nach Prüfung der Voraussetzungen für eine bestimmte Eisenbahninfrastruktur erteilt (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 AEG). Der räumliche

- 3 -

Umfang ergibt sich aus den Unterlagen zum Stilllegungsverfahren im Jahre 2005 und dem Entwurf des Infrastrukturanschlussvertrags.

Ihnen wird auferlegt, alle Ereignisse sowie Veränderungen in der Gesellschafterstruktur und bezüglich der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen mitzuteilen, sofern diese Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit, Fachkunde und finanzielle Leistungsfähigkeit haben. Die Nebenbestimmung zur jährlichen Vorlage eines Jahresabschlusses bei der Genehmigungsbehörde entspricht den gesetzlichen Verpflichtungen nach Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG). Begründet sind diese Pflichten durch § 7 AEG; danach ist eine Genehmigung zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben ist. Personelle Veränderungen oder solche in der Gesellschafterstruktur des Unternehmens können Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben, unterliegen aber nicht der vorherigen Kontrolle durch die Genehmigungsbehörde. Die Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH wird deshalb zur Auskunft über alle für die Genehmigungsvoraussetzungen relevanten Vorgänge verpflichtet. Dies betrifft neben Veränderungen in Gesellschafterstruktur und Geschäftsführung insbesondere laufende Ermittlungsverfahren, Bußgeldentscheidungen, Verurteilungen, Rücknahme oder Widerruf von Gewerbeerlaubnissen, Gewerbeuntersagungsverfahren, Insolvenzverfahren aus unternehmerischer Tätigkeit und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Die Auflagen stellen für die Genehmigungsbehörde die einzige Möglichkeit dar, notwendige Kenntnisse zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zu erlangen; sie sind überdies für Ihr Unternehmen mit einem vergleichsweise geringen Aufwand verbunden und belasten es nicht unangemessen.

Der Bescheid ist kostenpflichtig; die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird eine Gebühr von 1.500,- € festgesetzt. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6 und 8 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) i.V.m. Tarif-Nr. 5.II.1/1.1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

1. Die Genehmigung war als gebunden \ddot{e} Erlaubnis zu erteilen, weil die Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH als Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen die subjektiven, personenbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz erfüllen. Etwas Interesse des Freistaats Bayern am Betrieb der Bahnstrecke kann daraus nicht geschlossen werden. Ein Anspruch auf Zuwendungen für die Eisenbahninfrastruktur oder die Bestellung von Verkehrsleistungen auf der Strecke entsteht durch die Genehmigung nicht.
2. Vor Aufnahme des Eisenbahnbetriebs bedürfen Sie einer Erlaubnis nach § 7f AEG durch die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde.
3. Örtlich zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern. Diese wird bei Ihrer Tätigkeit durch den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt unterstützt.
4. Als Betreiber der Schienenwege im Sinne des § 2 Abs. 3a AEG sind Sie bis zum Zeitpunkt der Abgabe oder Stilllegung nach § 11 AEG verpflichtet, den Zugangsberechtigten im Sinne von § 14 AEG die Schienenwege zur Nutzung bereitzustellen. Hierzu müssen Sie Nutzungsbedingungen aufstellen und diese bei der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für den Schienennetzzugang vorlegen. Näheres regelt

- 5 -

§ 14 ff. AEG in Verbindung mit der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV). Jede mehr als geringfügige Reduzierung der Streckenkapazität sowie die Streckenabgabe oder -stilllegung ist genehmigungspflichtig nach § 11 AEG.

5. Der Neubau oder die wesentliche Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn unterliegen dem Vorbehalt einer Planfeststellung.
6. Die Eisenbahnaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht haben gemäß § 6 Abs. 7 AEG Kenntnis von diesen Genehmigungen erhalten. Ebenso erhält aufgrund von § 14b Abs. 2 Satz 2 AEG die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde einen Abdruck dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen



Althaler